

Stadt Neukirchen-Vluyn:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Verfügung vom 10.03.2026 haben Sie eine 2. Beteiligungsrunde der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW eingeleitet.

Die von Ihnen nunmehr vorgegebene Frist (17.03. bis 17.04.2026 über die Osterferien) ist nicht geeignet eine adäquate kommunalpolitische Beratung zu gewährleisten. Aus meiner Sicht ist damit keine ausreichende Beteiligung sichergestellt.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn hatte in der 1. Beteiligungsrunde am 24.06.2025 eine Stellungnahme abgegeben. *Leider fehlt Ihren Verfahrensunterlagen eine verwertbare Auflistung, wie Sie mit diesen Eingaben konkret umgegangen sind. Auch dies scheint zumindest fragwürdig, da damit keine fachliche Bewertung Ihrer Abwägung vollzogen werden kann.* Eine Durchsicht zeigt jedoch, dass die Stellungnahme offenbar zu keinen relevanten Anpassungen geführt hat. *Insofern teile ich Ihnen mit, dass ich an diesen Einlassungen nach wie vor festhalte.* Aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichte ich hier auf eine erneute inhaltliche Darstellung.

Hinsichtlich der von Ihnen darüber hinaus angedachten Neuregelungen darf ich wie folgt Stellung nehmen.

- *Den neue Grundsatz 6.3-6 nehme ich wohlwollend zur Kenntnis. Hier könnte sich für die gewerbliche Entwicklung der Flächen im Dreieck Geldernsche Straße / Graftschafter Straße / BAB 57 eine Option eröffnen. Erste Gespräche mit der Regionalplanung weisen jedoch auf eine nach wie vor bestehende Skepsis hin, da man dort den ausgewiesenen 'regionalen Grünzug' auch nicht mit Kompensationsmaßnahmen für überwindbar hält. Ich bitte hier um eine Beratung der Landesplanungsbehörde zum weiteren Vorgehen. Die Fläche wäre zur Standortsicherung eines regionalwichtigen Unternehmens von eminenter Bedeutung. Für einen entsprechenden Ortstermin wäre ich dankbar.*
- Leider musste ich jedoch feststellen, dass Sie nach wie vor keine aus meiner Sicht nachvollziehbare Umsetzung des OVG-Urteils vom 03.05.2022 (11 D 135/20.NE), das zur Nichtigkeit der landesrechtlichen Vorgaben für die Festlegungen der oberflächennahen, nicht energetischen Rohstoffe geführt hat, verfolgen. Im Gegenteil scheint sich das Problem durch die beabsichtigte Ergänzung des Ziels 9.2-4 noch zu verschärfen. Danach sollen präquartäre Kiese und Sande vom allgemeinen Degressionsfaktor ausgenommen werden. Begründet wird dies damit, dass diese Rohstoffe in NRW nur in wenigen, geologisch eng begrenzten Lagerstätten vorkommen. Sie besäßen jedoch bundes- und europaweite Bedeutung für zahlreiche industrielle Anwendungen. *Damit werden die Belange der Kies- und Sandindustrie weiterhin zum Nachteil der damit belasteten Belegheitskommunen präkludiert. Ein*

Ausgleich dafür ist nicht erkennbar. Die rechtliche Bewertung einer solchen Abwägung ist nach meiner Auffassung mindestens vakant.

- *Das (neue) Ziel 9.2-7 (Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen) wird hingegen begrüßt. Bei Solitärstandorten sind dabei allerdings die besonderen immissionsschutzrechtlichen und erschließungstechnischen Probleme zu beachten, die mit solchen Anlagen einhergehen können.*

